



CVP Graubünden, Sekretariat, Bahnhofstrasse 74, 7302 Landquart

Per E-Mail: info@dvs.gr.ch

Departement für Volkswirtschaft und Soziales Graubünden
Herr Regierungsrat Marcus Caduff
Reichsgasse 35
7001 Chur

Landquart, 20. September 2019

Vernehmlassung Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Caduff,
sehr geehrte Damen und Herren

Vorab besten Dank für die Gewährung der Möglichkeit, sich zum Gesetz zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden äussern zu können. Innert Frist überstellt Ihnen die CVP Graubünden (nachstehend: CVP) die folgende Vernehmlassung.

I. Die CVP begrüsst die Ziele des Vorhabens

Die CVP zeigt sich erfreut, dass ihre Anliegen, welche dank CVP-Grossrat Tino Schneider in Form des abgeänderten Fraktionsauftrags der SP am 1. September 2018 vom Grossen Rat der Regierung überwiesen worden sind, durch vorliegenden Gesetzesentwurf samt Rahmenverpflichtungskredit umgesetzt werden sollen. Die CVP begrüsst deshalb die Ziele des Vorhabens und unterstützt die 4 Aktionsfelder «Attraktive Rahmenbedingungen», «Befähigung der Menschen zur digitalen Transformation», «Verbreitung der digitalen Transformation» und «Netzinfrastruktur». Insbesondere die Initiative «GRdigital» findet den Gefallen der CVP.

II. Die CVP fordert einen sachgemässen Einsatz der Fördermittel

Die CVP ist dezidiert der Auffassung, dass Gelder des Rahmenverpflichtungskredits ausschliesslich dort für die Förderung der Digitale Transformation in Graubünden eingesetzt werden sollen, wo sie direkt die beabsichtigte Wirkung entfalten und einen beschleunigenden Effekt haben. Die CVP spricht sich explizit gegen die Verwendung des Rahmenverpflichtungskredits für Projekte oder Massnahmen aus, welche ohnehin durchgeführt werden. Dies hätte lediglich einen Umlagerungseffekt zwischen unterschiedlichen Kassen der öffentlichen Hand zur Folge. Die CVP begrüsst daher, dass die Regierung darauf verzichtet E-Government-Projekte über den Rahmenverpflichtungskredit zu finanzieren. In diesem Sinne begrüsst die CVP zwar die geplanten Aktivitäten zur Einführung von elektronischen Patientendossiers, spricht sich aber gegen deren Finanzierung über den Rahmenverpflichtungskredit aus.

Die CVP unterstützt grundsätzlich die Forderungen der Bündner Sprachorganisationen, mit digitalen Instrumenten die Dreisprachigkeit des Kantons zu fördern. Wenn dafür eine Anpassung des gesetzlichen Förderbereiches erforderlich ist, ist eine entsprechende Anpassung zu prüfen.



Die CVP fordert Klarheit über die Organisation, Verantwortlichkeiten und Verfahren

Die CVP stellt fest, dass der erläuternde Bericht nur wenige Informationen zu der Organisation, den Verantwortlichkeiten und den Verfahren betreffend Koordination, Anmeldung und Auswahl der zu fördernden Projekte, und zu der einzurichtenden Ausführungs- und Wirkungskontrolle enthält. Mit Bezug auf GRdigital wird eine Koordinations- und Geschäftsstelle, ein strategisches Gremium und die mögliche Rechtsform des Vereins erwähnt. Die CVP regt deshalb an, dass die Regierung im Rahmen der Botschaft an den Grossen Rat ein klares Bild zeichnet, wie die Organisation, die Verantwortlichkeiten und die Verfahren ausgestaltet werden sollen. Sie regt an, dass die Regierung aus den Erfahrungen des ehemaligen Innovationsfonds schöpft und effiziente Strukturen für das Management der Förderungstätigkeiten vorschlägt.

III. Anträge zu den Zielen und Förderungsbereichen

Die CVP begrüsst im Grundsatz die vorgeschlagenen Förderbereiche. Zu den einzelnen Förderungsbereichen nimmt sie wie folgt Stellung:

Antrag 1: Auf die Finanzierung von Aktivitäten im Förderbereich Gesundheit mit Bezug auf das elektronische Patientendossier ist zu verzichten.

Begründung:

- Das elektronische Patientendossier ist nach Ansicht der CVP zwingend als gesamtschweizerische Lösung zu realisieren, damit die Durchgängigkeit zwischen den Systemen der Leistungsanbieter, den Krankenkassen und den Leistungsempfängern gewährleistet ist. Aktivitäten in diesem Bereich, auch für Leistungsanbieter und Anwender im freiwilligen Nutzungsbereich, müssten ohnehin stattfinden, unbesehen der neu zur Verfügung stehenden Fördermittel. Damit ist aber auch klar, dass die Verwendung von Fördermittel zur Weiterentwicklung des Patientendossiers keinen positiven Nettoeffekt im Sinne des Förderungsziels generieren würde.
- Die Durchführung von Informationskampagnen zugunsten des elektronischen Patientendossiers, die Subventionierung der Eröffnungskosten von Patientendossiers und die Finanzierung einer Ombudsstelle sind nicht vereinbar mit den Absichten des Grossen Rats bezüglich des Rahmenverpflichtungskredits. Dies wurde bereits parteiübergreifend an der Sounding Board Veranstaltung des DVS am 2. Mai 2019 festgestellt. Die CVP zeigt sich erstaunt, dass das elektronische Patientendossier trotz der ablehnenden Äusserungen am Sounding Board Eingang in die Vorlage gefunden hat.

Antrag 2: Innovationsförderung im Rahmen der digitalen Transformation bedeutet Start-Up Förderung. Dazu zählt auch die Förderung von Jungunternehmen durch die Bereitstellung einer modernen Start-Infrastruktur.

Begründung:

- Die Regierung hat im Bericht über die Realisierung des Hochschulzentrums für die HTW Chur (Heft Nr. 3/2018-2019) in Antrag 8 eine Infrastruktur für innovationsbasierte Leistung beantragt. Der Grosse Rat hat diese Forderung abgelehnt. Die CVP-Fraktion unterstützte die Ablehnung mit dem Argument, dass dies das Campus-Projekt überfrachtet hätte.



- Trotz der damaligen Ablehnung ist die CVP der Auffassung, dass die Bereitstellung einer modernen Start-Infrastruktur für Start-Up Unternehmen mit «digitalen» Geschäftsmodellen oder für Start-Up Inkubatoren von bestehenden Unternehmen eine notwendige Voraussetzung für den digitalen Wandel in der Wirtschaft ist. Deshalb befürwortet die CVP die Beteiligung des Kantons mit Fördermitteln aus dem Rahmenverpflichtungskredit an einer Private Public Partnership zur Bereitstellung einer solchen Start-Infrastruktur.

IV. Anträge zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes

Die CVP begrüsst den Entwurf des Gesetzes zur Förderung der digitalen Transformation in Graubünden (GDT). Zu den einzelnen Bestimmungen stellt die CVP folgenden Anträge:

Antrag 3: Art. 3 «Förderinstrumente» ist in Absatz 2 dahingehend zu ergänzen, dass eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons nur über den Rahmenverpflichtungskredit finanziert werden können, soweit sie nicht aus dem regulären Staatshaushalt finanziert werden können. Alternativ ist zu prüfen, ob eine Maximalquote für die Beanspruchung des Rahmenverpflichtungskredits zugunsten eigener Vorhaben und Massnahmen des Kantons festzulegen ist.

Begründung:

- Soweit für die Finanzierung von eigenen Vorhaben und Massnahmen des Kantons im Bereich der Digitalisierung der Kantonalen Verwaltung bereits heute Rechtsgrundlagen bestehen, sollen diese Vorhaben und Massnahmen über den regulären Staatshaushalt finanziert werden.
- Es war nie die Absicht des Grossen Rates, einen Rahmenverpflichtungskredit für eigene Vorhaben und Massnahmen des Kantons zur Verfügung zu stellen, welche normalerweise aus dem laufenden Staatshaushalt finanziert werden und damit der Budgetdisziplin der Regierung und des Parlaments unterliegen. Aus Sicht der CVP besteht die Gefahr, dass kantonale Dienststellen den Rahmenverpflichtungskredit als alternative Finanzierungsquelle für ihre IT-Projekte missverstehen.

Antrag 4: Art. 4 «Förderumfang» ist in den Absätzen 1 und 2 dahingehend zu ändern, dass die Dauer der Förderung gleich ist, unbesehen ob es sich um eigene Projekte des Kantons handelt oder um Projekte von anderen Projektträgern.

Begründung:

- Die Projekte im Rahmen von GRdigital sollen einen Schub erzielen und nachhaltig wirken. Dies ist mit Projekten, welche lediglich eine Laufzeit von 4 Jahren haben, kaum zu erreichen. Aus der Sicht der CVP ist ein Zeithorizont im Rahmen der Restlaufzeit des Verpflichtungskredits zu prüfen.
- Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Projekte und Massnahmen des Kantons eine längere Laufzeit haben sollten als alle anderen Projekte. Der Kanton ist wie alle anderen Projektträger gehalten, seine Vorhaben zeitgerecht durchzuführen.



Antrag 5: Es ist ein neuer Artikel 6 mit dem Titel «Wirkungskontrolle» einzuführen. Darin ist die Regierung zu beauftragen, in den Ausführungsbestimmungen geeignete Instrumente und Verantwortlichkeiten für eine Wirkungskontrolle sowie deren Periodizität festzulegen

Begründung:

- Der erläuternde Bericht definiert in Kapitel 5 «Schwerpunkte der Förderung» für jeden Förderbereich die strategische Ausrichtung, Ziele und Wirkungen sowie das Umsetzungskonzept. Das Gesetz sieht dagegen keine Wirkungskontrolle vor. Allenfalls besteht die Absicht der Regierung, die Wirkungskontrolle in den Ausführungsbestimmungen vorzusehen. Dazu fehlt aber der gesetzliche Auftrag.
- Der Rahmenverpflichtungskredit hat einen Umfang, welche eine Wirkungskontrolle grundsätzlich rechtfertigt.

Antrag 6: In Art. 6 «Vollzug» ist die Koordinationsstelle, welche sämtliche Aktivitäten im Rahmen dieses Gesetzes überblickt und koordiniert, zu ergänzen.

Begründung:

- Im erläuternden Bericht wird unter dem Titel 5.1.3 «GRdigital» mehrfach auf eine zentrale Koordinations- oder Geschäftsstelle Bezug genommen. Im Bericht wird davon ausgegangen, dass diese von einem strategischen Gremium beauftragt wird.
- Die CVP ist der Auffassung, dass eine Koordinationsstelle nicht nur über die Aktivitäten im Rahmen von GRdigital einzurichten ist. Es ist nach ihrer Ansicht unverzichtbar, dass sich eine Koordinationsstelle darum bemüht, alle Aktivitäten und Projekte im Rahmen dieses Gesetzes zu überblicken, zu synchronisieren, Synergien wahrzunehmen und Doppelspurigkeiten zu vermeiden sowie die Wirkungskontrolle zu führen.
- Dieses Gesetz ist zeitlich limitiert und beruht auf der Inanspruchnahme eines umfangreichen Rahmenverpflichtungskredits. Es ist deshalb sinnvoll und dient der Klarheit und Transparenz, wenn die Koordinationsstelle direkt im Gesetz benannt wird. Die Ausführungskompetenz der Regierung wird dadurch nicht beschnitten.

Antrag 7: Das Gesetz über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE BR 932.100 Stand 1.1.2016) ist in Art. 18 Abs. 1 dahingehend zu ergänzen, dass der Restbetrag des auf 2028 befristeten Rahmenverpflichtungskredits nach Verfall zweckgebunden verwendet wird.

Begründung:



- Der Grosse Rat hat den Auftrag für einen Rahmenverpflichtungskredit mit der Absicht überwiesen, die digitale Transformation in Graubünden zu fördern. Diese Absicht fällt mit dem zeitlichen Auslaufen des Rahmenverpflichtungskredits nicht dahin, falls der Kredit nicht ausgeschöpft wird.
- Die CVP geht davon aus, dass während der Laufzeit des Rahmenverpflichtungskredits oder unmittelbar daran anschliessend neue Programme des Kantons gestartet werden, welche ein ähnliches Ziel verfolgen. Beispiele künftiger Programme könnten im Bereich der Behebung eines auch in Zukunft zu erwartenden Fachkräftemangels liegen. Daher ist die CVP der Auffassung, dass unausgeschöpfte Mittel nicht in den allgemeinen Haushalt des Kantons fliessen, sondern zweckgebunden im Rahmen ähnlicher Programme weiterverwendet werden sollen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft an den Grossen Rat und freuen uns auf die diesbezügliche Debatte.

CVP Graubünden | PCD Grischun | PDC Grigioni

SR Stefan Engler, Präsident

GR Reto Loepfe